

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 242 Auskunftspflicht, §§ 123, 124, 142, 144;
Rahmentarifvertrag für Angestellte im Groß- und Außen-
handel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß-
und Außenhandel, im Lande Nordrhein-Westfalen (RTV)
§ 9; ZPO § 322 Abs. 1

Leitsätze:

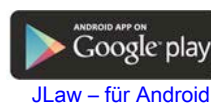
K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 183/74

Urteil des BAG vom 11. März 1975 LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



3_AZR_183/74

7 Sa 410/73 Düsseldorf

Urteilstenor zugestellt
am 11. März 1975

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteilstenor berichtigt
Kassel, den 30. April 1976
gez. Richter, Amtsrat
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle
des Bundesarbeitsgerichts

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 6. März 1975 durch
den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Rich-
ter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen
Richter Dr. Martin und Schnabel für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Teil-
urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf
vom 14. Februar 1974 - 7 Sa 410/73 - aufge-
hoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der
Revision, an das Landesarbeitsgericht zurück-
verwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

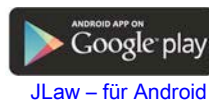
Der Kläger betrieb in W einen Zier- und Aquarienfischfutterhandel. Der Beklagte betätigt sich in der gleichen Branche als Großhändler und stellt auch selbst Fischfutter her. Die Parteien standen bereits einige Zeit in geschäftlichem Kontakt, als sie am 17. Dezember 1968 folgenden Vertrag schlossen:

- "1. Herr R betreibt in K eine Futtermittelgroßhandlung für Zierfische.
Herr B hat ein Verfahren für die Herstellung eines neuartigen Fischfutters in 5 verschiedenen Arten und in besonderer Herstellungsweise erfunden.
2. Desgleichen hat Herr B ein bereits eingeführtes Desinfektionsmittel entwickelt, das gegen fast alle Zierfisch- und Augenkrankheiten an Zierfischen in drei verschiedenen Mischungen und monatlicher Mischungsveränderung dieser 3 Arten angewandt wird.
3. Desweiteren hat Herr B ein Wasserklärungs- und Desinfektionsmittel für Aquarien erfunden, das vorbeugend gegen Fischkrankheiten und Parasiten wirkt und gleichzeitig Wasserpflanzendüngemittel ist. Ferner hat er ein Mittel erfunden, das weniger Verluste in Aquarien bei Discusfischen erwirkt und besseren Wuchs garantiert.
4. Herr B versichert, daß er seine in den Ziffern 1) bis 3) genannten Erfindungen als Endprodukt in jahrelangen praktischen Versuchen an Zierfischen mit Erfolg erprobt hat. Er garantiert für die Wirksamkeit der Präparate und sichert zu, daß es sich um neuartige Mittel handelt, die in ihrer Zusammensetzung bisher noch nicht auf dem Markt und keinem Dritten bekannt sind.
Herr B verpflichtet sich ausdrücklich, über seine in den Ziffern 1) bis 3) genannten Erfindungen anderen Personen gegenüber absolutes Stillschweigen zu wahren und alles zu tun, um ein Bekanntwerden zu verhindern.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Herrn R trifft die gleiche Verpflichtung während der Dauer dieses Vertrages.

5. Herr R kauft die unter Ziffern 1) bis 3) aufgeführten Erfindungen zum Preise von je DM 10.000,--, zusammen also DM 30.000,--.

Herr B verpflichtet sich, Herrn R bei Zahlung des Kaufpreises die Herstellungsweise und Rezeptur bzw. Zusammensetzung der von ihm entwickelten Präparate offenzulegen und Herrn R damit die Möglichkeit zu geben, sich von der Neuartigkeit der Herstellungsweise und Zusammensetzung zu überzeugen.

Sofern Herrn R die sofortige Begleichung des Kaufpreises von DM 30.000,-- nicht möglich ist, kann der Betrag in monatlichen Raten von DM 600,-- zuzüglich des monatlichen Gehaltes (vergl. Ziffer 7 des Vertrages) entrichtet werden. Mit den monatlichen Zahlungen von 600,-- DM ist dann unbeschadet der Gehaltszahlung sofort zu beginnen, sobald sich Herr R von der Neuartigkeit der Herstellungsweise und Zusammensetzung der Präparate entsprechend dem vorstehenden Absatz überzeugen konnte.

Herr R erhält das alleinige Recht, die zu Ziffer 1) bis 3) genannten Mittel herzustellen bzw. durch Dritte - dies während der Vertragsdauer aber nur mit Zustimmung des Herrn B - herstellen zu lassen und in den Verkehr zu bringen bzw. durch Dritte in den Verkehr bringen zu lassen. Er ist außerdem allein berechtigt, die Präparate und deren Herstellungsweise zum Patent anzumelden.

Herr B erhält 6 % des Umsatzes der unter Ziffern 1) bis 3) genannten Mittel.

6. Herr R verpflichtet sich, die Herstellung der Präparate sofort nach Abschluß des Vertrages zu betreiben und mit allen seinem Betrieb zumutbaren Mitteln zu fördern. In gleichem Maße muß Herr R aber auch alle anderen Produkte, mit denen sich sein Betrieb gegenwärtig oder künftig befaßt, gewinnen bzw. herstellen und vertreiben können.
7. Herr B verpflichtet sich, auf die Dauer von 5 Jahren in die Dienste des Herrn R einzutreten und die für die richtige Herstellung der in den Ziffern 1) bis 3) genannten Präparate erforderlichen Arbeiten auszuführen. Auch hinsichtlich der tech-



- 4 -

nischen Durchführung wird er Herrn R mit Rat und Tat zur Seite stehen. Außerdem wird er Herrn R bei der Preisfestsetzung für die einzelnen Mittel beraten.

Hierfür erhält Herr B außer der Umsatzprovision von 6 % ein monatliches Nettogehalt von DM 1.200,--. Sollte sich das Grundgehalt eines verheirateten Staatsbeamten der Besoldungsgruppe A 9 (Inspektorengehalt; höchste Dienstalterstufe, Ortsklasse A) in Zukunft um mehr als 10 % erhöhen oder vermindern, so erhöht oder vermindert sich das vereinbarte Gehalt entsprechend.

Während der 5 Anstellungsjahre darf Herr B ohne Zustimmung des Herrn R keine anderen Erfindungen anderen Personen bekanntgeben oder veräußern.

8. Herr R wird Herrn B bei der Beschaffung einer Wohnung in K behilflich sein und die Umzugskosten tragen."

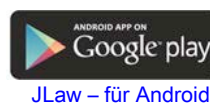
Der Kläger zog im März 1969 nach K, um seine Arbeit im Betrieb des Beklagten aufzunehmen. Im Laufe des Arbeitsverhältnisses einigten sich die Parteien, daß der in Ziff. 5) genannte Kaufpreis in Höhe von 30.000,-- DM auf 10.000,-- DM ermäßigt wird. Hierauf hat der Beklagte 6.000,-- DM geleistet. Außerdem hat er für den Kläger Miete in Höhe von insgesamt 1.000,-- DM verauslagt. Im übrigen hat der Kläger nur sein monatliches Netto-Gehalt, nicht aber Abschläge auf die vereinbarte Umsatzvergütung erhalten.

Wie sich die Zusammenarbeit der Parteien gestaltet und insbesondere die Rezepturen des Klägers bewährten, ist streitig. Jedenfalls produzierte der Beklagte im Zusammenwirken mit dem Kläger Fischfutter in der Weise, daß Kleintiere (insbesondere rote Mückenlarven) getrocknet und mit einer Lösung besprüht wurden, die Öle und Antibiotika enthielt. Unstreitig ist ferner, daß die in den Ziff. 2) und 3) des Vertrages vorgesehenen Desinfektions- und Wasserkklärungsmittel nur mit Schwierigkeiten hergestellt und verkauft werden konnten. Am 7. Oktober 1970 kündigte der Beklagte das Rechtsverhältnis der Parteien fristlos.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Mit Schreiben vom 12. Oktober 1970 wurde diese Kündigung schriftlich bestätigt. Außerdem focht der Beklagte mit Schreiben vom 16. Oktober 1970 den Vertrag wegen arglistiger Täuschung an.

Der Kläger wehrt sich im vorliegenden Rechtsstreit gegen die fristlose Kündigung und will außerdem die vereinbarte Vergütung für seine Ideen durchsetzen. Er behauptet, der Beklagte habe nur lebendes Fischfutter in unbedeutenden Mengen vertrieben, bevor er vom Kläger auf die Idee gebracht worden sei, gefrier-vakuum-getrocknetes Futter herzustellen. Dieses Herstellungsverfahren sei zwar im Jahre 1968 bereits bekannt gewesen, der Kläger habe es aber erstmals auf rote Mückenlarven angewandt und durch den Einsatz eines Wärmeofens und die Anreicherung des Futters mit zusätzlichen Nährstoffen und Antibiotika erheblich verbessert. Im Laufe der Zusammenarbeit habe der Beklagte dadurch einen Umsatz von schätzungsweise 1,15 Millionen DM erzielt und seinen Betrieb stark erweitern können. Eine genaue Bezifferung des Anspruchs auf Umsatzbeteiligung sei jedoch erst möglich, wenn der Beklagte insoweit Auskunft erteilt habe. Außerdem sei der Beklagte im Verzug mit der restlichen Erfindervergütung in Höhe von 4.000,-- DM.

Der Kläger hat beantragt,

1. festzustellen, daß sein Arbeitsverhältnis durch die fristlose Kündigung des Beklagten vom 12. Oktober 1970 nicht aufgelöst und die Kündigung rechtsunwirksam ist,
2. den Beklagten zur Zahlung von 4.000,-- DM zuzüglich 10 % Zinsen seit dem 1. Oktober 1970 zu verurteilen,
3. weiterhin den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger darüber Auskunft zu erteilen, welche Umsätze der Beklagte in der Zeit vom 17. Dezember 1968 bis gegenwärtig mit dem vom Kläger erfundenen Fischfutter, Desinfektionsmitteln und Klärmittel erzielt hat.

- 6 -



- 6 -

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat die sachliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte angezweifelt, weil die Parteien keinen Arbeitsvertrag, sondern einen Gesellschaftsvertrag geschlossen hätten. Jedenfalls sei dieser Vertrag durch seine Anfechtung rückwirkend beseitigt worden. Der Kläger habe ihn arglistig getäuscht. Gefriergetrocknete Mückenlarven seien im Jahre 1968 bereits als Fischfutter auf dem Markt gewesen. Die Vorschläge des Klägers zum Herstellungsverfahren seien teils sinnlos, teils schädlich. Die Verwendung eines Wärmeofens zur Trocknung der Larven führe zu einer Denaturierung der eiweißhaltigen Nährstoffe und damit zu einer Verminderung des Nährwertes. Die Beigabe von Antibiotika hätte sogar schädliche Nebenwirkungen gehabt, wenn sie nicht ohnehin durch das Abkochen der Lösung völlig wirkungslos gemacht worden wäre. Das alles habe er, der Beklagte, erst im Sommer 1970 erfahren, als er in seinem Geburtsland Jugoslawien mit Professor R , einem anerkannten Wissenschaftler, zusammengetroffen sei.

Das Arbeitsgericht hat nach Erhebung eines Sachverständigengutachtens die Klage abgewiesen.

In der Berufungsinstanz hat der Beklagte Widerklage erhoben und beantragt, den Kläger zur Zahlung von 7.000,-- DM nebst 11 % Zinsen seit dem 1. Januar 1971 zu verurteilen. Da der Vertrag vom 17. Dezember 1968 unwirksam sei, müsse der Kläger die für die Rezepturen bereits gezahlten 6.000,-- DM zurückgewähren. Außerdem schulde der Kläger noch immer die Erstattung der für Mieten im Jahre 1968 verauslagten 1.000,-- DM.

Der Kläger hat beantragt, die Widerklage zurückzuweisen. Er hält sie für unzulässig. Fürsorglich hat er mit Gegenansprüchen aufgerechnet.

Das Landesarbeitsgericht hat durch Teilurteil der Auskunftsklage insoweit stattgegeben, als sie sich auf das nach den Rezepten des Klägers hergestellte Fischfutter bezieht. Im übrigen hat es die Auskunftsklage abgewiesen.

- 7 -



- 7 -

Ferner hat es die Widerklage abgewiesen, weil die entsprechenden Ansprüche nach dem allgemeinverbindlichen Rahmentarifvertrag für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel Bezirksvereinigung Köln-Aachen-Bonn (RTV) verfallen seien.

Mit seiner Revision wehrt sich der Beklagte gegen den Auskunftsanspruch des Klägers. Außerdem verfolgt er seinen Widerklageanspruch weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Nach den bisherigen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts läßt sich noch nicht beurteilen, ob und inwieweit die Auskunftsklage des Klägers hinsichtlich der Fischfutterumsätze begründet (I) und die Widerklage des Beklagten unbegründet ist (II). Beide Fragen bedürfen der weiteren Sachaufklärung.

I. Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend davon aus, daß der Kläger insoweit Auskunft über die vom Beklagten erzielten Umsätze verlangen kann, als ihm eine Umsatzbeteiligung nach Ziff. 5 Abs. 5 des Vertrages vom 17. Dezember 1968 zusteht. In welchem Umfang das aber angenommen werden kann, ist in mehrfacher Hinsicht unklar.

1. Zunächst ist schon der Tenor des angefochtenen Urteils insoweit zu unbestimmt gefaßt. Das Landesarbeitsgericht hat den Beklagten zur Umsatzauskunft insoweit verurteilt, als Fischfutter "nach der Rezeptur des Klägers" verkauft wurde. Sowohl die Rechtskraft des Urteils im Sinne von § 322 Abs. 1 ZPO wie seine davon abhängige Vollstreckbarkeit setzen voraus, daß keine Zweifel darüber entstehen können, was unter "Fischfutter nach der Rezeptur des Klägers" zu verstehen ist (vgl. BAG 11, 346 [350] = AP Nr. 7 zu § 322 ZPO [zu 5 der Gründe]). Davon kann jedoch keine Rede sein.

- 8 -



Wie die Revision mit Recht rügt, ist gerade streitig, inwieweit die Produktion und der Verkauf von Fischfutter auf Rezepturen des Klägers beruhen. Der Kläger beansprucht Umsatzbeteiligung für die ganze Fischfutterproduktion, wobei sein Vortrag allerdings nicht immer klar erscheint. Er hat im Laufe des Rechtsstreits die Verwendung roter Mückenlarven, den Einsatz eines Wärmeofens und verschiedene Beigaben als das besondere seiner Rezepturen bezeichnet. Hingegen bezogen sich nach der Darstellung des Beklagten die Ideen des Klägers nur auf die Verbesserung einer bereits laufenden Fischfutterproduktion. Lediglich das Einspritzen von Anisöl, Lebertran und Antibiotika sei als Rezeptur des Klägers im Sinne des Vertrages anzuerkennen. Diese zentrale Streitfrage muß geklärt werden, weil anderenfalls das Urteil nicht genügend bestimmt und deshalb nicht rechtskräftig und nicht vollstreckungsfähig ist. Schon deshalb war das angefochtene Urteil aufzuheben.

Das Landesarbeitsgericht wird zunächst klären müssen, worin die besonderen Ideen des Klägers bestanden und inwieweit diese Eingang in die Fischfutterproduktion des Beklagten gefunden haben. Nur insoweit kommt eine Umsatzbeteiligung des Klägers und damit eine Auskunftspflichtung des Beklagten in Betracht. Im Zuge der weiteren Sachaufklärung wird es sich als zweckmäßig erweisen, den Kläger nach § 139 ZPO auf die Unklarheiten und Widersprüche seines Vortrages hinzuweisen und eine klare Darstellung des Sachverhalts herbeizuführen. Erst wenn deutlich geworden ist, was der Kläger im Einzelnen behauptet und erreichen will, lassen sich auch die weiteren materiellrechtlichen Fragen des Rechtsstreits beantworten.

2. Das Landesarbeitsgericht hält den Anspruch auf Umsatzbeteiligung und damit auch den Auskunftsanspruch des Klägers für begründet, soweit er sich auf den Zeitraum vom 17. Dezember 1968 bis 15. Oktober 1970 bezieht. In dieser Zeit habe der Vertrag der Parteien vom 17. Dezember 1968 in jedem Falle gegolten. Die spätere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung habe nämlich keine Rückwirkung,



- 9 -

weil ein Arbeitsverhältnis nach ständiger Rechtsprechung nur mit Wirkung für die Zukunft angefochten werden kann (BAG 5, 159 161 f. = AP Nr. 2 zu § 123 BGB zu I der Gründe; BAG AP Nr. 32 zu § 63 HGB). Diese Begründung wird den Besonderheiten des Falles nicht gerecht.

Zunächst übersieht das Landesarbeitsgericht die Möglichkeit einer rückwirkenden Teilanfechtung. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts können einzelne Arbeitsbedingungen wegen arglistiger Täuschung eines Arbeitgebers angefochten werden, wenn der angefochtene Teil des Arbeitsvertrages auf der Täuschung beruht. Der erfolgreich angefochtene Vertragsteil entfällt dann rückwirkend (BAG 22, 344 353 f. = AP Nr. 4 zu § 60 HGB zu III 2 a der Gründe mit weiteren Nachweisen). Selbst wenn also der ganze Vertrag vom 17. Dezember 1968 arbeitsrechtlich zu bewerten wäre, könnte das Landesarbeitsgericht eine Rückwirkung der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nicht von vornherein ausschließen. Vielmehr müßte es selbst dann zunächst prüfen, ob auch nach Wegfall des angefochtenen Vertragsteiles noch ein in sich sinnvoller Arbeitsvertrag verbleibt.

Im vorliegenden Fall kommt hinzu, daß es sich offensichtlich um einen gemischten Vertrag handelt, der nicht ohne weiteres insgesamt arbeitsrechtlichen Grundsätzen folgt (vgl. Reimer Schmidt bei Soergel-Siebert, BGB, 10. Aufl., Vorbemerkung 15 ff. vor § 305 BGB). Die Ziffern 1) bis 6) des Vertrages, also dessen weitaus größter Teil, enthalten nur einen Hinweis (Ziffer 5 Abs. 3) auf eine geplante Beschäftigung des Klägers. Geregelt wird im übrigen nur die entgeltliche Überlassung von dessen Ideen. In Ziffer 5) des Vertrages ist von dem "Kauf" der "Erfindungen des Klägers" und dem dafür geschuldeten "Kaufpreis" die Rede. Auch die 6%ige Umsatzbeteiligung wird hier genannt. Bei dieser Sachlage liegt die Annahme nahe, daß die Parteien die Überlassung der Rezepturen durch den Kläger kaufrechtlich gewürdigt und von der Beschäftigung des Klägers unterschieden wissen wollten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



Erst in Ziffer 7 und Ziffer 5 Abs. 3 des Vertrages vom 17. Dezember 1968 wird vereinbart, daß der Kläger auf 5 Jahre in die Dienste des Beklagten treten sollte. Hierfür sahen die Parteien ein monatliches Netto-Gehalt vor, das neben der Umsatzbeteiligung und dem sog. "Kaufpreis" von 10.000,-- DM gezahlt werden sollte. Es erscheint danach durchaus denkbar, daß der kaufrechtliche und der arbeitsrechtliche Teil des Vertrages ein unterschiedliches Schicksal haben. Während das Arbeitsverhältnis nicht rückgängig gemacht werden kann, wäre es möglich, den kaufrechtlichen Teil durch Anfechtung rückwirkend zu beseitigen, wie das § 142 Abs. 1 BGB vorsieht. Das entspricht offenbar auch der Vorstellung des Beklagten, der zwar nicht das dem Kläger bezahlte Gehalt, wohl aber die bereits geleistete "Erfindervergütung" zurückfordert.

3. Wenn das Landesarbeitsgericht eine Teilanfechtung nicht erwogen hat, so könnte dabei folgende wirtschaftliche Erwägung eine Rolle gespielt haben: Der Beklagte hat anscheinend sein Fischfutter erfolgreich verkauft. Obwohl die Verbesserungsvorschläge und Rezepte des Klägers möglicherweise objektiv wertlos waren (abschließende Feststellungen des Landesarbeitsgerichts fehlen insoweit), könnten sie die Verkaufserfolge des Beklagten beeinflußt haben. Vielleicht gab es Käufer, die nur deshalb Kunden des Beklagten geworden sind, weil sie die angekündigte Neuentwicklung erproben wollten. Dem Kläger kann eine Beteiligung an diesen Umsätzen nicht in jedem Falle verweigert werden, nur weil das hergestellte Fischfutter nicht die versprochenen Eigenschaften aufweist.

Diese Erwägung rechtfertigt es jedoch nicht, der Anfechtungserklärung des Beklagten die Rückwirkung abzusprechen. Vielmehr kommt es darauf an, wie sich der Beklagte verhalten hat, nachdem er den Wert der Rezepturen des Klägers beurteilen konnte. Sollte er untätig geblieben sein und das vom Kläger entwickelte Fischfutter weiterhin



unverändert hergestellt und vertrieben haben, so könnte dadurch sein Anfechtungsrecht erloschen sein. Das ergibt sich nicht nur aus den Anfechtungsfristen der §§ 121 und 124 BGB, sondern auch aus der Möglichkeit einer nachträglichen Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts gem. § 144 BGB. Die Fortsetzung der Fischfutterproduktion, des Vertriebs oder der Werbung könnten nach Treu und Glauben als Erklärung zu verstehen gewesen sein, das Anfechtungsrecht nicht ausüben zu wollen. Diese Möglichkeit hat das Landesarbeitsgericht von seinem Standpunkt aus bisher nicht geprüft, so daß entsprechende Feststellungen fehlen.

4. Bei der erneuten Berufungsverhandlung werden danach folgende Fragen zu klären sein: Zunächst muß festgestellt werden, ob nach dem Inhalt des Vertrages vom 17. Dezember 1968 eine rückwirkende Teilanfechtung insoweit in Betracht kommt, als die Parteien eine Umsatzbeteiligung vereinbart haben. Wenn das Landesarbeitsgericht das bejahen sollte, könnte es nicht mehr über den Auskunftsanspruch befinden, ohne zuvor über das Anfechtungsrecht des Beklagten entschieden zu haben. Dabei wäre auf den Vortrag des Beklagten einzugehen, aus dem sich eine arglistige Täuschung durch den Kläger ergeben soll. Diese Prüfung erübrigt sich nur dann, wenn der Beklagte die Anfechtungsfrist versäumt hat oder wenn sich eine nachträgliche Bestätigung im Sinne des § 144 BGB feststellen läßt.

II. Auch bei der Abweisung der Widerklage des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht den Mischcharakter des Vertrages vom 17. Dezember 1968 übersehen. Deshalb sind seine Feststellungen in diesem Zusammenhang ebenfalls unvollständig.

1. Mit der Widerklage will der Beklagte die Rückzahlung der bereits für die Rezepte des Klägers geleisteten 6.000,-- DM erreichen. Außerdem verlangt er die Erstattung von 1.000,-- DM, die er unstreitig für die Miete des Klägers in den Monaten Januar bis März 1969 verauslagt hat. Beide Ansprüche hält das Landesarbeitsgericht für unbegründet, weil sie nach dem allgemeinverbindlichen Rahmentarifvertrag für

Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigungen Groß- und Außenhandel im Lande Nordrhein-Westfalen (RTV) verfallen seien. § 9 RTV hat in dem hier interessierenden Teil folgenden Wortlaut:

- "2. Der Anspruch auf vorgenannte Vergütungen sowie alle übrigen Ansprüche aus dem Tarifvertrag sind binnen 3 Monaten, alle sonstigen Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag sind binnen 6 Monaten nach Fälligkeit dem anderen Vertragspartner gegenüber geltend zu machen.
-
4. Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind alle Ansprüche beider Arbeitsvertragsparteien binnen 2 Monaten nach tatsächlicher Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem anderen Vertragspartner gegenüber geltend zu machen.
5. Die Geltendmachung hat innerhalb der in den Ziffern 2) bis 4) gesetzten Fristen schriftlich zu erfolgen. Die Klage ist spätestens binnen eines weiteren Monats nach Ablauf der vorgenannten Frist zu erheben."

Das Landesarbeitsgericht meint, die Widerklageansprüche seien zwar rechtzeitig geltend gemacht worden, der Beklagte habe jedoch die Klagefrist nach § 9 Ziff. 5 RTV nicht gewahrt.

2. Mit dem Landesarbeitsgericht kann davon ausgegangen werden, daß der Betrieb des Beklagten in den betrieblichen Geltungsbereich des genannten Rahmentarifvertrages fällt. Dennoch steht nicht fest, daß die Widerklageansprüche von der Verfallklausel des § 9 RTV erfaßt werden.

Die Verfallklausel betrifft nur Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis. Das wird besonders deutlich in § 9 Ziff. 2 RTV erkennbar, wo ausdrücklich von den "Ansprüchen aus dem Arbeitsvertrag" die Rede ist. Aber auch die folgende Ziffer 4 spricht von der "Beendigung des Arbeitsverhältnisses" und "allen Ansprüchen beider Arbeitsvertragsparteien". Dabei kann nur an Ansprüche gedacht worden sein, die auf dem Arbeitsvertrag gründen oder in engem Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen (z.B. deliktische



und Bereicherungsansprüche). Das gleiche muß dann für die Ziffer 5 des § 9 RTV gelten, die auf die vorangehenden Ziffern 2 bis 4 verweist.

Das Landesarbeitsgericht hätte danach prüfen müssen, in welchem Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis die Ansprüche stehen, die den Gegenstand der Widerklage bilden. Soweit der Beklagte die Rückzahlung des nach dem Vertrag vom 17. Dezember 1968 geleisteten "Kaufpreises" verlangt, kommt es wiederum darauf an, welche Beziehungen zwischen dem kaufrechtlichen und dem arbeitsrechtlichen Vertragsteil bestanden. Wie bereits ausgeführt wurde, besteht möglicherweise eine Verknüpfung dieser beiden Vertragsteile insofern, als der Kläger verpflichtet war, sich im Rahmen des Arbeitsverhältnisses für die Realisierung seiner Ideen einzusetzen. Die Umsatzbeteiligung könnte danach beiden Vertragsteilen zugeordnet werden. Für das Honorar in Höhe von 10.000,-- DM ist das jedoch kaum anzunehmen. Dann wäre aber auch ein entsprechender Anspruch aus Gewährleistung wegen Mängelhaftung (§§ 445, 440, 327, 346 ff. BGB; vgl. RGZ 163, 1 [4 ff.]⁷) oder aus Bereicherung nach erfolgter Anfechtung (§§ 812 ff. BGB) nicht dem Arbeitsverhältnis zuzuordnen. Auch er würde von der tarifvertraglichen Ausschlußklausel nicht erfaßt.

Was die Mietvorauszahlung betrifft, so läßt sich dem angefochtenen Urteil nicht entnehmen, warum der Beklagte diese Leistung erbracht hat. Möglicherweise hat er als Beauftragter oder als Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt. In diesem Falle könnte er Aufwendungsersatz nach § 670 oder § 683 BGB verlangen, ohne die Ausschlußfrist des § 9 RTV beachten zu müssen. Nur wenn der Beklagte die Zahlung als soziale Leistung erbracht hätte, könnte die tarifliche Ausschlußfrist eingreifen. Insoweit fehlt jedoch bisher jeder Anhaltspunkt.

3. Das Landesarbeitsgericht wird deshalb aufklären müssen, in welchem Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis die Widerklageansprüche stehen. Sollte sich herausstellen, daß

- 14 -

sie nicht als Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis im Sinne des Tarifvertrages anzusehen sind, so wäre ihre Geltendmachung nicht an die Ausschlußfristen des § 9 RTV gebunden. Das Landesarbeitsgericht hätte dann noch auf die Begründung der Widerklage einzugehen, die bisher nicht erörtert wurde.

gez. Dr. Stumpf

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Thomas befindet sich in Urlaub, ist ortsabwesend und dadurch an der Unterschrift verhindert.

Dr. Stumpf

Dr. Dieterich

Dr. Martin

Schnabel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 183/74

7 Sa 410/73 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am
22. April 1976 beschlossen:

Der Tenor des Urteils des Senats vom 11. März 1975
wird gemäß § 319 ZPO wie folgt berichtigt, daß er
lautet:

- "1. Auf die Revision des Beklagten wird das
Teilurteil des Landesarbeitsgerichts Düs-
seldorf vom 14. Februar 1974 - 7 Sa 410/73 -
insoweit aufgehoben, wie es den Beklagten
zur Auskunftserteilung verurteilt und die
Widerklage abgewiesen hat.
2. Soweit das Teilurteil des Landesarbeits-
gerichts aufgehoben worden ist, wird die
Sache zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revi-
sion, an das Landesarbeitsgericht zurück-
verwiesen."

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Aus dem vorletzten und letzten Absatz des Tatbestandes des Urteils des Senats vom 11. März 1975 - 3 AZR 183/74 - ergibt sich, daß das Teilurteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 14. Februar 1974 - 7 Sa 410/73 - insoweit rechtskräftig geworden ist, wie es Auskunftsansprüche des Klägers über Desinfektions- und Klärmittel abgewiesen hatte. Das ist im Tenor des Urteils des Senats vom 11. März 1975 - 3 AZR 183/74 - versehentlich nicht berücksichtigt worden und war gemäß § 319 ZPO zu berichtigen.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)